Zu Ciceros Briefen.

Erster Teil:

Die beiden Gesetze des Publius Clodius gegen Marcus Tullius Cicero.

§ I. Vorbemerkungen.

An die beiden Gesetze des P. Clodius gegen Cicero knüpft sich eine Anzahl von Fragen, die von den Gelehrten verschieden beantwortet sind. Man muss nun allerdings zugeben, dass diese Fragen am Ende des neunzehnten Jahrhunderts nicht gerade zu den "brennendsten" gehören. Anderseits aber berührt die hier obwaltende Unsicherheit dennoch unangenehm, und für mehrere unter Ciceros Reden, besonders aber für die Erklärung zahlreicher Briefe dürfte eine bestimmte Antwort sehr erwünscht sein. Diese zu geben ist der Zweck nachstehender Zeilen. Zuerst einige Worte zur Orientierung.

Publius Clodius war von Cicero tödlich beleidigt worden. Um sich zu rächen, lässt er sich unter die Plebejer versetzen und zum Volkstribunen wählen. Als solcher erwirbt er sich durch klug berechnete Gesetze zuerst das Wohlwollen des Volkes und eines Teiles der Nobilität. Dann wendet er sich gegen seinen Todfeind mit zwei Gesetzen, von denen erst das zweite Ciceros Namen enthielt (Cic. de domo § 47: Velitis, iubeatis, ut M. Tullio aqua et igni interdictum sit): das erste dagegen war ganz allgemein gehalten, obwohl es ebenso gut gegen Cicero gerichtet war wie das zweite und alsbald von ihm wie von allen andern so aufgefasst ward. Über den Inhalt dieses ersten Gesetzes sprechen sich am klarsten aus Vellejus Paterculus und Dio Cassius. Der erstere sagt II 45: Per idem tempus P. Clodius legem in tribunatu tulit, qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur; cuius verbis etsi non nominabatur Cicero, tamen solus petebatur. Ita vir optime meritus de republica conservatae patriae pretium calamitatem exsilii tulit. Das zweite, persönliche, Gesetz des Clodius übergeht Vellejus, weil der Kampf zwischen Cicero und seinem Gegner schon bei Gelegenheit des ersten zur Entscheidung gelangte. Aus demselben Grunde spielt das zweite Gesetz auch bei Dio Cassius nur eine untergeordnete Rolle, während es bei Cicero, namentlich in seinen Briefen und in der Rede de domo, aus naheliegenden Gründen sehr in den Vordergrund tritt. Die sagt 38, 14: ὁ δὲ δη νόμος, ον μετὰ ταῦτα ὁ Κλώδιος ἐσήνεγχεν, ἄλλως μὲν οὐκ ἐδόκει ἐπ' αὐτῷ τίθεσθαι (οἰδέ γὰο τὸ ὄνομα αὐτοῦ

είχεν), αλλά κατά πάντων [άπλῶς τῶν πολιτῶν τινα ἄνευ τῆς τοῦ δήμου καταγνώσεως ἀποκτενοίντων ἢ καὶ ἀπεκτονότων συνεσήγετο ἔργφ δὲ ἐπ' αὐτὸν ὅτι μάλιστα συνεγράφετο Καὶ διὰ τοῦτο Κικέρων τὰ τε ἄλλα ἰσχυρῶς αὐτῷ ἀντέπρασσε καὶ τὴν βουλευτικὴν ἐσθῆτα ἀπορρίψας ἐν τῆ ἱππάδι περιενόστει πάντας τε τοἰς τι δυναμένους, οὐχ ὅπως τῶν ἐπιτηδείων ἀλλὰ καὶ τῶν ἀντιστασιωτῶν, καὶ μύλιστα τὸν τε Πομπήι ον καὶ τὸν Καίσαρα, ἄτε μηδὲ τὴν ἔχθραν αὐτοῦ προσποιούμενον, καὶ ἡμέρας καὶ

νυχιός όμοίως περιιών έθεράπευε.

Im 15. Kapitel erzählt nun Dio von dem heimtückischen Spiel, dass nach seiner Ansicht Pompejus und Cäsar mit Cicero trieben; im 16. und 17. erwähnt er die Schritte, welche die Ritter, einzelne Senatoren und der Tribun Ninnius Quadratus zu Gunsten Ciceros thaten, sowie die Gegenmassregeln, die Clodius und seine Anhänger, insbesondere der Konsul Gabinius, ergriffen, berührt dann die Versammlung im Circus Flaminius, die ablehnende Haltung des Pompejus gegenüber Ciceros Bitten und die Einwirkung des Cato und Hortensius auf den letzteren. Endlich spricht er von Ciceros Entfernung von Rom und von seinem Plane nach Sicilien zu fliehen. Dann fährt er fort (38,17 Ende): φυγόντος δὲ αὐτοῦ ὁ νόμος τὸ πύρος ἐλαβεν οὐχ ὅπως οὐχ ἐναντιωθέντος τινὸς, αλλὰ καὶ σπουδασάντων ἄλλων τε καὶ αὐτοῦν ἐκείνων, οἱ ὑπὸς τοῦ Κικέςωνος ἀνὰ πρώτους πρώττειν ἐδάσουν. καὶ ἢ τε οὐσία αὐτοῦ ἐδημεύθη καὶ ἡ οἰκία, ώσπες τινὸς πολεμίων, κατεσκάση τό τε ἐδαφος αὐτῆς ἐς νεων Ἐλευθερίας ἀνἐθηκαν. αὐτῷν τε ἐκείνω ἡ τε φυγὴ ἐπετιμήθη καὶ ἡ ἐν τῆ Σικελίας διατομβὴ ἀπερομήθη. τρισχιλίους τε γὰο καὶ ἐπτακοσίους καὶ πεντήκοντα σταδίους ὑπὸς τὴν Ῥωμην ὑπερωρίσθη. καὶ προσεπεκηρύχθη, ὑν εὶ δή ποτε ἐντὸς αὐτῶν φανείη, καὶ αὐτὸς καὶ οἱ ὑποδεξάμενοι αὐτὸν ἀνατὶ διόλωνται. Die letzten Worte beziehen sich offenbar auf den zweiten Gesetzesantrag des Clodius.

Die Erläuterung dieses kurzen Berichtes des Dio geben zahlreiche Cicerostellen, insbesondere die Rede für den Sestius, wo von § 25 an die Ereignisse, die dem Weggange Ciceros vorausgingen, mit rednerischer Lebendigkeit und Ausführlichkeit dargestellt werden.

§ 2. Die Promulgierung von Clodius' erstem Gesetze gegen Cicero.

Die soeben berührten Vorgänge, die der Entfernung Ciceros aus der Hauptstadt vorangingen, die Anlegung von Trauerkleidern, das Auftreten der Ritter zu Ciceros Gunsten, die feindselige Haltung der Konsuln, die Unthätigkeit des Pompejus, die Volksversammlung im Circus Flaminius, dieses alles lassen die meisten Gelehrten auf die Promulgierung des ersten Clodischen Gesetzes folgen. Anders Brückner in seinem Leben Ciceros (Göttingen 1852). Er ist der Ansicht (S. 334), dass jene Vorgänge erst nach der Annahme des ersten Clodischen Gesetzes stattgefunden haben. Da Brückner überall genaue Sachkenntnis bekundet, da er fast keinen Satz seines sehr ausführlichen Buches ohne Belegstelle lässt, so werden wir seine Ansicht nicht kurzweg von der Hand weisen, um so weniger, da ein neuerer Gelehrter, A. Jäcklein, in einer sorgfältig gearbeiteten Monographie über Ciceros Verbannung (Progr. von Bamberg 1875), ihm darin gefolgt ist.

Brückners Meinung gründet sich auf die Worte Dios 38, 14 Mitte: ὁ δὲ νόμος, ον μετὰ ταῦτα Κλώδιος ἐσήνεγχεν, wo er εἰσφέφειν im Sinne von legem perferre auffasst. Das Verb kann freilich diese Bedeutung haben, wenn man an das Hineintragen in die genehmigenden Komitien denkt, wie denn ferre nicht so selten — perferre gebraucht wird. Vgl. Cic. pro Sestio § 55 und dazu Halm. De leg. 3,17. Indes hat es für gewöhnlich diesen Sinn nicht (vgl. die Lexika) und nur wenige Reihen früher, 38, 13 Schluss, gebraucht es auch Dio für promulgare. Κλώδιος

έσήνεγε μηδένα των εοχόντων τὰ ἐκ τοῦ οὐρανοῖ γιγνόμενα παραιηρεῖν. Dann wird erzählt, dass Gicero den Ninnius veranlasste zu intercedieren, woraus folgt, dass der Antrag noch nicht angenommen, sondern bloss promulgiert war. Dass auch an unserer Stelle an eine blosse Promulgierung zu denken ist, ergibt sich daraus, dass der Antrag des Clodius im Folgenden sich offenbar in der Diskussion befindet und dass Cicero und seine Anhänger die Annahme desselben durch die dort angeführten Massregeln zu verhindern suchen.

Ferner hat Brückner übersehen die Stelle 38, 17 Ende: φυγόντος δὲ αὐτοῦ ὁ νόμος τὸ χυρος έλαβεν; also wurde das Gesetz erst nach Ciceros Weggang von Rom angenommen. Die redet hier offenbar vom ersten Gesetze; denn er hat das zweite noch gar nicht erwähnt, und er fügt hinzu, dass auch Ciceros Anhänger für das Gesetz gewesen wären, was wohl beim ersten, nicht aber beim zweiten Gesetze möglich war. Vgl. ad Att III, 15, 5: in ea lege popularia sunt multa und Zumpt, das Kriminalrecht der römischen Republik I 2 S. 419. Dass die erwähnten Vorgänge auf die Promulgierung des ersten Gesetzes folgten, zeigen auch mehrere Cicerostellen. So heisst es ad Att III 15: Prior lex nos nihil laedebat; quam si, ut erat promulgata, laudare voluissemus, nocere omnino nobis non potuisset. Hic mihi primum meum consilium non solum defuit, sed etiam obfuit; caeci, caeci, inquam, fuimus in vestitu mutando, in populo rogando Vgl. pro Sestio § 25: promulgantur uno eodemque tempore rogationes de mea pernicie et de provinciis consulum. Jetzt folgt die mutatio vestitus, die rogatio populi etc. Dass Cicero hier mit rogatio de pernicie mea das erste Gesetz des Clodius meint, erhellt schon aus dem Vorhergehenden, wird aber unten im § 3 noch klarer werden. Ebendaselbst wird nachgewiesen werden, dass das erste Gesetz des Clodius sofort nach Ciceros Gang ins Exil angenommen ward; mithin ist die Auffassung Brückners durchaus zu verwerfen,

§ 3. Die Annahme des ersten Clodischen Gesetzes.

In der Rede für den Sestius § 53 behauptet Cicero, an demselben Tage, wo er von Rom geflüchtet wäre, seien zwei Gesetze des Clodius zur Annahme gelangt, eines über die Provinzen für die Konsuln Piso und Gabinius, ein anderes gegen ihn. War das letztere nun das erste oder das zweite Clodische Gesetz? Die Meinungen darüber sind verschieden. In Paulys Realencyklopädie II S. 417 z. B. wird das zweite Gesetz als damals durchgegangen bezeichnet. Dasselbe meint Jäcklein a a O. S. 22 und viele andere. Dennoch ist diese Ansicht aus mehr als einem Grunde zu verwerfen.

- 1) Cicero sagt am Schlusse des genannten Paragraphen, es sei damals diejenige lex durchgegangen, quae ut ne ferretur, senatus fuerat veste mutata. Das war aber lex I. Vgl. § 2. Auf diesen Grund hat schon 1858 Friedr. Hofmann hingewiesen in einem Aufsatze im Philologus XIII S. 645-657.
- 2) Pro Sestio § 25 heisst es: Promulgantur uno eodemque tempore rogationes de mea pernicie et de provinciis consulum nominatim. Die hier gemeinte rogatio war aber die erste. Denn es folgte jetzt die mutatio vestitus und die rogatio populi; dass diese aber auf die Bekanntmachung der ersten Rogation folgten, erhellt ganz klar aus ad Att. III, 15, 5. Ebenso ergibt sich das aus der Erzählung des Dio Cassius 38, 14. Endlich ist pro Sestio § 24 von dem Abschlusse des Paktes zwischen Clodius und den Konsuln und daher von dem Beginne der

Aktion gegen Cicero die Rede. Folglich ist die § 25 erwähnte Rogation die erste.¹) Ward diese aber gleichzeitig mit der über die Provinzen der Konsuln bekannt gemacht, so wird sie auch gleichzeitig mit dieser angenommen sein, mithin am Tage der Entfernung Ciceros von Rom.

- 3) Dio Cassius 38, 17 lässt das erste Gesetz nach Ciceros Weggange genehmigt werden: φυγὸντος αὐτοῦ ὁ νόμος τὸ κῦρος ἔλαβεν. Den Inhalt des zweiten Gesetzes erwähnt Dio erst nachher.
- 4) Pro Sestio § 25—53 gibt Cicero eine ausführliche Geschichte der Zeit vor seinem Fortgange von Rom. Wäre nun in dieser Zeit das erste Gesetz angenommen worden das musste geschehen, wenn am Tage seiner Entfernung das zweite Gesetz bestätigt wurde so würde er diese so wichtige Thatsache gewiss nicht übergangen haben. Aber weder hier noch an andern Stellen, wo er diese Zeit berührt, z. B. p. red. in sen. § 32, ad Q. frat. I 4, 4. erwähnt er die Annahme einer gegen ihn gerichteten Rogation, was namentlich da nahe lag, wo er die Motive seiner Flucht angibt und wo er den Verdacht der Feigheit von sich abzuwenden bemüht ist. Nach der Annahme einer gesen Rogation hätte seine Flucht kaum noch einer Entschuldigung bedurft. Vgl. pro Sestio § 36—53. Auch seine oft wiederholte Behauptung, er habe sich freiwillig von Rom entfernt, passt am besten zu der Annahme, dass damals die Abstimmung über das erste Gesetz noch bevorstand.
- 5) Pro Sestio § 40 heisst es: Nec mihi ille (Clodius) iudicium populi nec legitimam aliquam contentionem nec disceptationem aut causae dictionem, sed vim, arma, exercitus, imperatores, castra denuntiabat. Also war das zweite Gesetz noch nicht in Sicht, als Cicero floh, und das am Tage seiner Flucht angenommene Gesetz war das erste.
- 6) Cicero versichert wiederholt, z.B. in der Rede über sein Haus, zu der Verhandlung über die zweite Rogation habe er keine Vorladung erhalten, es seien ihm keine Termine gesetzt etc. Clodius hatte keinen Grund, das zu unterlassen, wenn Cicero bis zur Abstimmung über die zweite Rogation in Rom geblieben wäre. Vgl. z.B. pro Milone Kap. 14; de domo § 45 und Zumpt, Kriminalrecht I 2.S. 301, wo Ciceros Worte sachlich erörtert werden.
- 7) Auch stimmt es zu Ciceros zaghafter und aufgeregter Natur sowie zu seinem Wunsche, Blutvergiessen zu verhüten, wenn er schon vor der Beschlussfassung über den ersten Gesetzesvorschlag sich zum Weichen entschloss.
- 8) Cicero konnte de domo § 62 nicht schreiben; eram etiam tuo iudicio (= Clodii iudicio) civis incolumis (im ungeschmälerten Besitze meiner bürgerlichen Rechte), wenn er bereits mit Nennung des Namens geächtet gewesen wäre.

§ 4. Das zweite Gesetz des Clodius.

Den Inhalt dieses zweiten Gesetzes lernen wir aus Cicero selbst ziemlich genau kennen. Er kommt oft darauf zu sprechen, am ausführlichsten in der Rede de domo. Der Hauptparagraph

¹⁾ Das nominatim pro Sestio § 25 darf uns nicht dazu verführen, an das Gesetz zu denken, wo Cicero nominatim erwähnt war, also an das zweite. Es bezieht sich vielmehr bloss auf die provinciae consulum, nicht auch auf mea pernicies. Das hat bereits Friedr. Hofmann a. a. O. und lange vor ihm schon P. Manutius behauptet. Es hätte zum Beweise angeführt werden können de domo § 23: Gabinio Syriam nominatim dedisti. Lucio Pisoni nonne nominatim populos liberos constrictos tradidisti?

lautete: Velitis, iubeatis, ut M. Tullio aqua et igni interdictum sit (de domo § 47). Als Verbrechen Ciceros wurde bezeichnet, dass er römische Bürger gesetzwidrig habe hinrichten lassen und dabei einen die Katilinarier verurteilenden Senatsbeschluss erdichtet habe. De domo § 50. Die Aufnahme Ciceros war mit schwerer Strafe bedroht. Seine Güter wurden für Staatseigentum erklärt; mit der Einziehung derselben wurde Clodius beauftragt (de domo Kapitel 17 und 20). Eine feierliche Klausel sicherte das Gesetz vor Abschaffung (ad Att. III, 23, 2; post red. in sen. § 8). Es enthielt so viele Bestimmungen, dass es eigentlich nicht gestattet gewesen wäre, darüber auf einmal (uno sortitu: de domo § 50) abzustimmen. Publ. Clodius hatte es nicht selbst abgefasst, sondern durch Sextus Clodius entwerfen lassen. (de domo § 83: Quaere hoc e Sex. Clodio, scriptore legum tuarum. Gesetzentwürfe liess man sich von einem kundigen Manne machen: ad Att. III 23, 4).

Wann ging nun diese zweite Rogation durch? Erst längere Zeit nach Ciceros Entfernung aus Rom; am Tage seines Wegganges wurden das Provinzialgesetz und die erste Rogation gegen Cicero angenommen; also kann damals das zweite Gesetz gegen ihn nicht durchgegangen sein, man müsste denn annehmen, dass beide gegen ihn gerichteten Gesetze zugleich genehmigt wären. Und in der That hat diese Ansicht ihre Vertreter gefunden. Es befindet sich unter diesen kein Geringerer als der treffliche Abeken. Er sagt in seinem verdienstvollen Buche: "Cicero in seinen Briefen" S. 110: "An demselben Tage, da Cicero Rom verlassen, berief Clodius, da die gesetzliche Frist zwischen der Rogation (des ersten Gesetzes) und dem Stimmen über dieselbe abgelaufen war, das Volk In dieser Versammlung ging das Gesetz durch, welches Clodius zu gleich namentlich und unmittelbar gegen Cicero gerichtet hatte (Velitis, iubeatis, ut M. Tullio aqua et igni interdictum sit)."

1 Abeken denkt sich die zweite Rogation jedenfalls als eine Einzelbestimmung, als einen besondern Paragraphen, in die erste eingeschoben. 1) Allein diese Vorstellung ist irrig.

Nach dem, was zu Anfang von § 4 über die zweite Rogation gesagt ist, war diese nicht ein einzelner Paragraph, sondern ein ausführliches Schriftstück. Sie war auch nicht, wie Abeken ohne Zweifel annahm, nach dem Bekanntwerden von Ciceros Flucht aus Rom in Eile entworfen und in die lex I eingefügt, sondern mit grosser Vorsicht, unter sorgfältiger Berechnung der einzelnen Ausdrücke (A. W. Zumpt, das Kriminalrecht der röm. Republ. I 2 S. 425) und also jedenfalls nicht in der winzig kleinen Zwischenzeit zwischen dem Bekanntwerden von Ciceros Weggang und der Abstimmung abgefasst.

Dass beides getrennte, selbständige Gesetze waren, folgt auch daraus, dass das zweite sehr oft, z. B. in der Rede über das Haus, genannt und beleuchtet wird, ohne dass vom ersten die Rede ist. Das gegen Cicero gerichtete Gesetz wird ferner oftmals als privilegium bezeichnet, ein Ausdruck, der in keinerlei Weise passen würde, wenn das zweite Gesetz bloss ein caput des ersten gewesen wäre. Ja, man konnte das zweite Gesetz aufheben, ohne das erste anzurühren. Vgl. ad Att. III 15, 5: Nec quidquam aliud opus est abrogari; nam prior lex nos nihil laedebat. legem illam (— priorem), in qua popularia multa sunt, ut ne tangatis.

Dazu kommt, dass nach Dio Cassius auch Ciceros Verteidiger für das erste Gesetz eintraten, was ganz unmöglich gewesen wäre, wenn beide Gesetze ein Ganzes gebildet hätten.

2. Doch vielleicht hat sich Abeken auch beide Gesetze als selbständig gedacht. Aber

¹) Dieser Auffassung begegnen wir z. B. auch in Mosers Übersetzung von Ciceros Briefen in einer Anmerkung zu ad Att. III 23. (Römische Prosaiker von Osiander und Schwab).

auch bei dieser Voraussetzung stösst seine Ansicht auf Schwierigkeiten. War die zweite Rogation selbständig, so musste sie ein Trinundinum hindurch aushangen, d. h. ihre Promulgierung musste drei Markttage vor der Abstimmung erfolgen (de domo Kap. 17). So wollte es die Sitte in Rom und man nimmt an, dass Clodius diese Bestimmung bei der zweiten Rogation beachtet habe (Friedr. Hofmann, Zumpt etc). In der That würde Cicero in seinen Reden, z. B. in der über sein Haus, (§ 45) eine Verletzung dieser Vorschrift nicht ungerügt gelassen haben. Die Verletzung war überhaupt sehr selten. Bei Anklagen ist kein sicheres Beispiel bekannt. Zumpt, Kriminalrecht I 2 S. 203 und 263. Auch fehlt es nicht an ausdrücklichen Anzeichen dafür, dass Clodius diese Vorschrift befolgte. Das zweite Gesetz war nach der Rede de prov. consul. § 45 ein funus indictum (vorher angekundigtes funus), und in der Rede post redit. in sen. § 4 ist der Ausdruck promulgavit jedenfalls auf die zweite Rogation zu beziehen, wenn die Stelle sonst auch verderbt ist. Und da beim ersten Gesetze offenbar das Trinundinum beobachtet ward, so geschah das jedenfal's auch beim zweiten. Wie konnte aber nun die zweite Rogation drei Markttage vorher promulgiert werden, wenn die erste, die Grundlage der zweiten, noch nicht angenommen war? Und wie hätte Cicero die Stelle pro Sestio § 40 schreiben können, wenn das 2. Gesetz ein Trinundinum vor seiner Flucht publiciert wäre? Auch glaubte Abeken nicht, dass dies geschehen sei. Denn er lässt die in den Briefen an Attikus erwähnte correctio, das Amendement des zweiten Gesetzes, nicht während des Trinundinums, sondern erst nach Annahme des zweiten Gesetzentwurfes stattfinden. Also nahm er kein Trinundinum an und liess so, ohne Grund, den Clodius gegen die lex Caecilia Didia verstossen. Auch die Annahme von Amendements nach Genehmigung von Gesetzen ist bedenklich. So etwas war selten. Ein Beispiel Sueton Caes. 28 (Dio 40, 56). Und hätte er ein Trinundinum angenommen, so wären wieder andere Bedenken entstanden. Cicero schreibt auf seinem Gange ins Exil ad Att. III 1: Ut legi rogationem, intellexi, nihil mihi optatius cadere posse, quam ut tu me quam primum consequerere. Wäre lex II bekannt gemacht gewesen, bevor er Rom verliess, so musste er die rogatio längst kennen. Oder soll man unter rogatio die durchgegangene Rogation verstehen und annehmen, Cicero habe erwartet, dass die Rogation nicht so durchgehen würde, wie sie entworfen war, sondern noch gemildert werden würde? Aber eine solche Erwartung wäre unter den damaligen Verhältnissen thöricht gewesen. Auch bereitet der Ausdruck ante diem rogationis in ad Att. III 4 Verlegenheit, wenn wir voraussetzen, dass Cicero in ad Att. III 1 schon von der durchgegangenen rogatio rede. Ferner wäre die lex, wenn ein Trinundinum beobachtet wurde, in dieser Zwischenzeit korrigiert worden und Cicero hätte diese Korrektur schon vor seinem Abgange aus Rom und nicht erst in Vibo (ad Att. III 4) kennen gelernt.

Die Annahme, dass die gegen Cicero gerichteten Gesetzentwürfe getrennt und selbständig waren und doch beide am Tage seines Wegganges von Rom durchgingen, ist aber auch noch aus andern Gründen als höchst gewagt zu bezeichnen. Es müssten dann am Tage seiner Flucht aus Rom drei Gesetze durchgegangen sein, zwei gegen ihn und eines über die Provinzen der Konsuln. Wir lesen aber nur von der Annahme zweier an diesem Tage und drei wäre doch etwas viel für eine Volksversammlung.

Ferner gabe es dann drei Gesetze des Clodius gegen Cicero, das allgemein gehaltene, das zweite und das (wie Abeken annimmt) nach der Genehmigung korrigierte zweite. Davon ist aber nirgends die Rede; natürlich nicht, denn thatsächlich genehmigte das Volk nur zwei, nämlich das erste und (später) das während des Trinundinums verbesserte zweite.

Ausserdem wäre Cicero dann nicht noch nach der pro Sestio § 53 gemeinten Volksversamm-

lung selbst in den Augen des Clodius ein civis incolumis gewesen (de domo § 62), und er hätte nicht sagen können: nihil erat latum de me (de domo § 62).

- 3. Verwandt mit der Ansicht Abekens ist eine andere Auffassung, nach der Clodius, als Ciceros Flucht bekannt wurde, sein erstes Gesetz fallen liess und statt desselben am Tage von Ciceros Entweichung die zweite Clodische Rogation zur Annahme brachte. Diese Auffassung ist gleichfalls unhaltbar. Denn es ist gewiss, dass auch die erste Rogation des Clodius zum Gesetz erhoben ist. Sagt doch Cicero ad Att. III 15, 5, es brauche das erste Gesetz nicht aufgehoben zu werden, und seine Freunde sollten dieses Gesetz, das viel Volkstümliches habe, nicht angreifen. Und Dio Cassius berichtet, nach Ciceros Weggang sei das erste Gesetz an genommen worden (ὁ νόμος τὸ κῦρος ἐλαβεν). Weshalb hätte auch Clodius von dieser Rogation Abstand nehmen sollen? Enthielt sie doch die Grundlage zu seiner ferneren Aktion gegen den ihm so verhassten Redner. Und nach Cicero in der Rede für den Sestius ging der Antrag durch, dessen Annahme der Senat durch Anlegung von Trauerkleidern hatte verhindern wollen (§ 53). Noch andere hierher gehörige Gründe enthält das oben Gesagte.
- 4. Eine falsche Ansicht in Bezug auf das zweite Gesetz des Clodius hat auch Drumann ausgesprochen. Er behauptet II 257, am Tage der Flucht Ciceros von Rom habe Clodius zwei Gesetzentwürfe bekannt gemacht, worin Cicero verbannt und den Konsuln Provinzen angewiesen worden seien. Allein die Stelle pro Sestio § 25, auf die Drumann sich beruft, handelt nicht von Vorgängen an dem Tage, wo Cicero Rom verliess, sondern von einer weit früheren Zeit, und der § 53, der von diesem Tage handelt, redet nicht von Rogationen, die bekannt gemacht wurden, sondern von Gesetzanträgen, die damals durchgingen. Das beweist mit der grössten Deutlichkeit die Stelle post red. in sen. § 18, wo es heisst, dass die Konsuln damals ihre Provinzen vom Volke zugeteilt erhalten hätten: Tu meum generum, propinquum tuum, tu (d. h. Piso) affinem tuam, filiam meam, superbissimis et crudelissimis verbis a genibus tuis reppulisti; idemque tu, cum ego una cum republica concidissem (d. h. nach meiner Flucht aus Rom), tanta intemperantia fuisti, ut ne unam quidem horam interesse paterere inter meam pestem et tuam praedam. Nondum palam factum erat occidisse rempublicam, cum tibi arbitria funeris solvebantur. Uno eodemque tempore domus mea diripiebatur, ardebat, cum iisdem operis suffragium ferentibus, eodem gladiatore latore, vacuo non modo a bonis, sed etiam a liberis atque inani foro, ignaro populo Romano, quid ageretur, senatu vero afflicto et oppresso, duobus impiis nefariisque consulibus aerarium, provinciae, legiones, imperia donabantur. Vgl. in Pis. Kap. 9 Ende. Lex lata erat in pro Sest. § 53 ist also = perlata erat. Vgl. pro Sestio § 55 und dazu Halm. Andere Gründe gegen Drumann enthält das vorher Ausgeführte; ausserdem ist seine Auffassung bereits von Friedr. Hofmann a. a. O. zurückgewiesen worden.

§ 5. Das Amendement nach Friedr. Hofmann.

Als Cicero die undankbare Hauptstadt verlassen hatte, und als noch am nämlichen Tage die allgemein gehaltene Rogation des Clodius die Bestätigung des Volkes gefunden hatte, hielt er sich ohne Zweifel zunächst in der Umgegend von Rom auf und erwartete, welche Schritte Clodius weiter gegen ihn thun werde. Dieser promulgierte alsbald den zweiten Gesetzentwurf. Sobald Cicero davon Abschrift erhielt, also während der Entwurf aushing (ut legi rogationem ad Att. III 1), 1)

¹⁾ Die Annahme, ad Att. III 1 sei später geschrieben als 2 und 3, ist völlig unbegründet.

entwich er aus der Nähe der Stadt und begab sich auf den Weg nach Süd-Italien. Er behauptet in der Rede pro Plancio § 95, es sei seine Absicht gewesen, über Vibo (§ 96) nach Sicilien zu gehen. Dasselbe berichten Dio 38, 17 und Plutarch Cicero 31 Schluss (λαβέσδαι Σικελίας βουλόμενος). Dagegen erhellt aus Att. HI 1 und 2, dass er auch daran dachte, über Brundisium nach Griechenland resp. nach Asien zu gehen. Unschlüssig, welchen Plan er vorziehen solle — in Not und Gefahr konnte er sich nur schwer entschliessen -, suchte er vorläufig die via Appia und gelangte bis in die Nähe von Brundisium (Att. III 2 me Brundisium referre). Hier bog er multis de causis (Att. III 3) nach Vibo ab. Spätestens jetzt liess er den Statthalter von Sicilien, seinen Freund Vergilius, bitten, ihm den Aufenthalt in Sicilien, beziehungsweise in Malta, welches zu Sicilien gehörte, gestatten zu wollen. In Vibo weilte er auf dem Landgute des mit ihm befreundeten Sicca bis zu dem Tage, wo ihm die Abschrift der während des Trinundinums geänderten zweiten Rogation des Clodius überbracht wurde 1) Als er diese erhielt, brach er so fort (statim) nach Brundisium auf, noch bevor über die korrigierte lex des Clodius abgestimmt war (ante diem rogationis Att. III 4), entschlossen, nicht nach Sicilien (resp. Malta) sondern nach Kleinasien sich zu begeben (Att. III 6). Als Motiv erscheint also in diesem Briefe die veränderte Rogation. Damit stimmt die Darstellung Dios 38, 17 und 18. Dagegen lag nach Plutarch der Grund seines Wegganges von Vibo in der abschlägigen Antwort des Vergilius (Kap. 32), und pro Planc. § 96 sagt Cicero: Vergilius me in Siciliam venire noluit. Tum consilio repente mutato a Vibone Brundisium terra petere contendi. Das statim lässt sich leicht mit repente in Einklang bringen; man braucht nur anzunehmen, dass Vergilius' Antwort und die Abschrift der rogatio correcta gleichzeitig oder doch fast gleichzeitig — in Reden nimmt Cicero das nicht so genau — an Cicero gelangten. 2) Im übrigen werden beide Gründe, die Weigerung des Vergilius und das Amendement der lex Clodia, auf seine Handlungsweise von Einfluss gewesen sein. Ohne die Weigerung wäre er wahrscheinlich nach Sicilien (Malta oder Afrika) gegangen, wenigstens war er nicht entschlossen, das nicht zu thun, und sagte also in jener Rede ebenso gut die Wahrheit, wie im vierten Briefe. Wir dürfen nicht mit Friedr. Hofmann in seinem schon oft genannten Aufsatze (Philologus XIII S. 645-657 1858) annehmen, dass "Cicero auch, wenn die Antwort zustimmend gewesen wäre, doch wohl nicht nach Sicilien gegangen sein würde." 3)

Wie verhielt es sich nun mit jener correctio? War sie eine Verschärfung oder eine Milderung der ursprünglichen Strafbestimmung? Die neuesten Ausleger sind vorwiegend der Meinung, die correctio sei eine Verschärfung gewesen, nach meiner Ansicht mit Unrecht; ich halte sie mit Drumann, Abeken, Frey und Süpfle-Böckel für eine Milderung. Ich nehme an, dass Cicero ursprünglich aus dem ganzen römischen Gebiete verbannt war und dass ihm durch die neue Fassung des Gesetzes nur der Aufenthalt innerhalb 400 römischer Meilen von den Grenzen Italiens an untersagt wurde. Cledius neigte an sich zum Übermut und zur Masslosigkeit; jetzt war ihm durch

¹) Ganz unbegründet ist die Annahme von Abeken (S. 112), er habe bei Sicca eine Abschrift der noch nicht verbesserten Rogation erhalten und von der Verbesserung bloss gehört. Denn die ursprüngliche Rogation kannte er ja längst, nicht bloss nach meiner Auffassung der Verbannungsgeschichte, die im wesentlichen die von Friedr. Hofmann ist, sondern auch nach der von Abeken. Ausserdem hat dieser nicht gehörig erwogen, dass audiveramus in ad Att. III 4 im Plusquamperfectum steht.

²⁾ Unrichtig Hofmann: "In dem Briefe Att. III 4 heisst es nicht, dass er gleich nach dem Empfange der Nachricht von der Veränderung des Gesetzentwurfes abgereist sei, sondern nur infolge davon." Aber statim iter Brundisium versus contuli!

³) In den "ausgewählten Briefen Ciceros" gibt Hofmann bloss die Weigerung Vergils als Motiv an; auch das ist unrichtig.

Ciceros Flucht der Kamm noch mehr geschwollen. Das Volk hatte durch Annahme des ersten Gesetzes sein Verdammungsurteil über Cicero ausgesprochen. Clodius beherrschte die Tribusversammlungen mit souveräner Gewalt und er hasste den Cicero so glühend, dass er, der Spross der stolzen, plebejerfeindlichen (Sueton, Tiberius § 2) Claudierfamilie, auf das Patriciat verzichtete. Ist es nun zu glauben, dass er mit dem ängstlich weichenden Gegner so glimpflich verfuhr und ihn bloss aus Italien oder gar nur aus einem Teil von Italien verwies? Das war nicht die Art des ebenso kühnen wie leidenschaftlichen Mannes, der schon über Ciceros Besitztum herstürzte, ehe das zweite Gesetz bestätigt war, der den zurückberufenen Todfeind mit offener Gewaltthäigkeit verfolgte, der sich an dem Eigentum des unschuldigen Quintus Cicero vergriff. Dagegen ist es ungeheuer wahrscheinlich, dass es in Rom Leute gab, die die masslose Strafe in dem ursprünglichen Entwurf missbilligten, die den unglücklichen Cicero bemitleideten oder sich wenigstens diesen Schein retten wollten. Nach der Rolle, die Pompejus in der letzten Zeit dem grossen Redner und seinem beständigen Lobredner gegenüber gespielt hatte, that er wahrlich nicht zu viel, wenn er für Beschränkung des Ächtungsbezirkes eintrat. Und Cäsar, wenn seine Politik auch jetzt die Entfernung des beredten Optimatenführers erforderte, Cäsar achtete und liebte zu jeder Zeit den geistvollen, kenntnisreichen und wortgewandten Mann, der jetzt so grausam von seiner Höhe gestürzt war, und Cäsar war von Natur human und wollte aus Berechnung dafür gelten. Ist es nicht begreiflich, dass ein Clodius im ersten Siegesrausche nach einer masslosen Strafe griff und dass während des Trinundinums, wo das Gesetz zur Diskussion stand, besonnene Männer diese Masslosigkeit bemerkten und zu beseitigen suchten? Und Clodius konnte auch unbedenklich auf ihre Stimme hören; 400 Meilen von Italien: das war noch immer recht weit. Und doch gewann Cicero sehr dadurch. Er brauchte jetzt das römische Gebiet nicht mehr zu verlassen, brauchte nicht mehr als demütiger Flüchtling zu den Barbaren zu wandern. Cyzikus, wohin er schon bei seiner Ankunft in Tarent kurz nach dem Einlaufen der Nachricht von der correctio zu gehen entschlossen war, bot ihm einen recht erträglichen Aufenthalt. S. Süpfle-Böckel S. 103.

Wenden wir uns nun zur Würdigung einiger abweichenden Anschauungen! Wir werden es dabei hauptsächlich zu thun haben mit Hofmann und Zumpt, weil diese beiden ihre Ansichten ausführlich entwickelt haben.

Friedrich Hofmann in seinem schon öfter erwähnten Aufsatze nimmt an, dass Cicero ursprünglich nur aus Italien verbannt war (eine Annahme, die dem Charakter und der damaligen Lage des Clodius widerspricht) und dass ihm dann die correctio den Aufenthalt innerhalb 400 röm. Meilen, von den Grenzen Italiens an gerechnet, untersagte. "Clodius", so meint Hofmann, "sah seinen Gegner gern in Griechenland, wo sich Ciceros Feinde, die vertriebenen Katilinarier, befanden; als er nun hörte, er gehe nach Sicilien, da änderte er seinen Gesetzentwurf." Aber Clodius war ein kluger, berechnender Geist. Dass der ruhmreiche Vernichter des Verres, der frühere Quästor, leicht nach seinem lieben, ihn verehrenden Sicilien gehen könne, musste er also auch vorher wissen.

"Ferner", so fragt Hofmann, "weshalb brach Cicero von Vibo auf, nachdem er die correctio kennen gelernt hatte, wenn ihm schon vorher der Aufenthalt in Malta verboten war? Etwa wegen des Vergilius? Das hätte aber Cicero dem Attikus mitteilen müssen, da ohne diese Mitteilung der 4. Brief ihm unverständlich bleiben musste. Auch hätte Cicero dann dem Vergil die abschlägige Antwort nicht so übel nehmen dürfen, wie er es pro Plancio Kap. 40 thut." Darauf ist zu erwidern: Cicero ging nach Vibo in der Meinung, er werde aus dem ganzen römischen Gebiete ausgeschlossen werden. Zu den Barbaren zu fliehen war ihm aber der Demütigung zu viel; er

wollte sich also dieser masslosen Bestimmung des rachsüchtigen Tribunen nicht fügen; er wollte es wagen, sie zu missachten und im römischen Gebiete zu bleiben, also zunächst einige Zeit bei seinem Freunde Sicca auf dessen Landgut bei Vibo, dann in Sicilien resp. Malta; vielleicht wollte er dann von dort, wenn es nötig werden sollte, nach Afrika hinüberfahren. Aber mutet diese Annahme dem Cicero nicht zu viel Kühnheit zu? Ich denke nicht. Denn was hier als seine Absicht vorausgesetzt wird, das hat er in der Folge ja wirklich gethan: er ist während der ganzen Verbannungszeit nicht aus dem verbotenen Bezirk hinausgegangen; denn auch der Aufenthalt in Thessalonich war ihm, wie wir sehen werden, nicht gestattet; noch viel weniger durfte er also in Dyrrhachium oder gar in Brundisium weilen. Und doch sehen wir ihn dort überall sich aufhalten, obwohl ihm angenehme Orte, wie z B. Cyzikus, in der ihm engverbundenen und bis dahin von seinem Bruder verwalteten Provinz Asien offen standen (vgl. pro Plancio § 100 und dort Köpke-Landgraf). Überall kam man ihm freundlich entgegen (Adhuc invitamur benigne Att. 3, 4; ad fam. 14, 4; pro Plancio § 96: cum Sicilia ipsa paene mihi sese obviam ferre vellet; Plutarch Cic. 32). Seine Freunde hatten ihm einen baldigen Umschlag in der öffentlichen Stimmung verheissen, ja bei seinem Weggange von Rom glorreiche Rückkehr nach drei Tagen geweissagt. Pro Sestio Kap. 60. De domo 20. Att. III 7, 2. Quint. frat. I 4, 4. Pro Sestio § 50. De domo § 85. Er hatte überall Freunde, Bewunderer, Gesinnungsgenossen; einzelne Männer und ganze Gemeinden waren ihm zum Danke verpflichtet. Vgl. z. B. pro Plancio § 97: Omnia illa municipia, quae sunt a Vibone Brundisium in mea fide erant. Und was wollte ihm Clodius z. B. in Sicilien, wo alle ihm ergeben waren, anhaben, wenn der dortige Proprätor ihn unter seinen Schutz genommen hätte? Genügte doch in Macedonien der Beistand des unbedeutenden Jünglings Cn. Plancius. Jener Sklave in Minturnä konnte den C. Marius nicht töten; an seinen nicht minder berühmten Landsmann wagte sich auch so leicht niemand.

Dennoch mochte es dem ängstlichen Manne immerhin etwas gewagt vorkommen, wenn er fortwährend im Ächtungsbezirke bleiben sollte. Als daher die "Milderung" eintrat und damit die Möglichkeit, dem Gesetze ohne allzu grosse Opfer zu entsprechen, da verliess Cicero Vibo, um nach Cyzikus zu wandern, wo er ausserhalb des verbotenen Bezirkes war. Cyzikus war jetzt besser als Sicilien und Malta, die zu nahe lagen. Dennoch wäre er vielleicht, wenigstens einstweilen, bis die Jahreszeit freundlicher und zu Seereisen geeigneter ward, zu Freund Vergilius gefahren, wenn dieser sich mutiger gezeigt hätte. Da aber nach eingetretener correctio eine Reise nach Sicilien (Malta) vor einer solchen nach Asien nichts Wesentliches voraus hatte und somit die correctio das Hauptmotiv seines Handelns war, so schreibt er jetzt dem Attikus über Vergilius' Weigerung nichts, und das "Metitae esse non licebat" (Att. III 4) ist nicht auf Vergils Antwort, sondern auf das veränderte Gesetz zu beziehen, weil die vorhergehenden Worte "ut mihi ultra 400 milia esse liceret, illuc pervenire non liceret" (Att. III 4 nach Hofmann-Lehmann und Boot) ebenfalls auf die lex Clodia gehen. Vgl. Att III 7: si liceret (per legem Clodiam) in Epiro omne tempus consumere. Anders lag die Sache in der Rede pro Plancio, wo es in seinem Interesse lag, den Mut des Plancius der Verzagtheit des Vergilius gegenüberzustellen. Hier lässt er die Antwort des letzteren als bedeutsames Moment für seine Entschliessung hervortreten. Übrigens zürnt er auch hier dem Vergilius nicht in dem Grade, wie Hofmann uns glauben lässt. Vielmehr entschuldigt er seinen Freund auf alle nur mögliche Weise. Die Schuld lag in der caligo temporum illorum (§ 96). Vergilio, tali civi et viro, fehlte es nicht an der benevolentia gegen ihn, nicht an der memoria communium temporum, nicht an der pietas, humanitas und fides; sed quam tempestatem nos vobiscum non tulissemus, metuit, ut eam ipse posset opibus suis sustinere. Er war Clodii contionibus propter eandem

rei publicae causam saepe vexatus.

Und so musste Cicero über Vergilius denken, wenn das ursprüngliche Gesetz das ganze römische Gebiet umfasste. Wäre aber bloss Italien oder gar bloss ein Stück von Italien verboten gewesen, so war das Verfahren des Statthalters von Sicilien geradezu empörend und unbegreiflich. Cicero hatte natürlicherweise bei ihm angefragt, als er lege nondum correcta nach Vibo abbog, um von da später nach Sicilien zu gehen. Welcher Vorwand hätte da, wenn bloss Italien verboten war, den Vergil zu einer Ablehnung berechtigt? Etwa die correctio, die nach Hofmann den Cicero aus dem Bereich von 400 Meilen von Italiens Grenzen ausschloss? Aber Cicero reisete, nachdem er die correctio gelesen, statim von Vibo ab, und er las diese jedenfalls früher als Vergilius; denn in Vibo war er näher bei Rom und seine Boten oder die seiner Freunde überbrachten jedenfalls sofort alles ihn Interessierende.

Noch weniger haltbar ist der Standpunkt von Köpke und Landgraf, die die 400 Meilen von Rom aus rechnen (pro Plancio § 96 und Einleitung S. 1); denn dann liegen Sicilien und

Malta auch noch ausserhalb des Verbannungsbezirkes.

Doch hören wir, was Hofmann noch weiterhin anführt für seine Auffassung, dass Cicero zuerst nur aus Italien, später aber aus einem viel weiteren Umkreise ausgeschlossen war. "Im 2. Briefe", so heisst es, "entschuldigt sich Cicero, weshalb er nicht nach Brundisium gegangen war, um so mehr, da er jetzt in Vibo auch nicht bleibt. Er sagt: Um mit Dir noch in Italien zusammenzutreffen, kam es mir darauf an, einen Ort zu finden, wo ich möglichst lange d. h. bis zum dies rogationis (= der Abstimmung) bleiben durfte. Ein solcher wäre Brundisium gewesen, wenn ich ohne Dich hätte nach Griechenland übersetzen können; das schien mir aber gefährlich zu sein und Deine Ankunft war ungewiss. Ich hätte also, da die Jahreszeit jetzt eine längere Seefahrt verbietet (pro Plancio Kap. 40), leicht in den Fall kommen können, Brundisium vor dem Endtermine verlassen zu müssen, um rechtzeitig aus dem verbotenen Landstrich (nach Hofmann war das damals Italien) zu kommen. So ging ich denn nach Vibo. Denn hier konnte ich bis zum letzten Augenblicke verweilen, um so mehr, da mir damals noch das nahe Sicilien offen stand (= nondum correcta lege). Sehen wir jetzt Drumanns Ansicht 1) (der eine Milderung annimmt; statt des römischen Gebietes nur 400 Meilen von der Hauptstadt). Bei dieser hatte Vibo vor der Änderung keinen Vorzug vor anderen Orten Italiens. Denn Cicero konnte an allen Orten des römischen Reiches ebenso lange bleiben, wie in Vibo., nämlich bis zum dies rogationis. Oder konnte er wegen Siccas Freundschaft dort länger bleiben, indem Sicca dem Gesetze trotzte? Dann hätte Cicero sich anders ausdrücken, mindestens das pro meo iure auslassen müssen. Aber dann wäre es noch eine seltsame Entschuldignng gewesen. Soeben hatte er Sicca verlassen, um ihn nicht zu kompromittieren (Hofmann lässt ad Att. III 2 nach 1, 3, 4, 5 geschrieben werden); er wollte sich ja gerade jetzt dem Flaccus anvertrauen. Wie konnte er also schreiben: "Ich bin nach Vibo statt nach Brundisium gegangen, weil ich dort wegen Siccas Freundschaft länger bleiben konnte?" So weit Hofmann. Allein diese Beweisgründe sind keineswegs einwandfrei. Nondum correcta lege soll heissen: weil mir damals noch das nahe Sicilien offen stand. Ist diese Wendung des Mannes würdig, der sich de domo § 57 der besonderen Gabe klarer Darstellung rühmt? (Scilicet is homo sum, qui, etiamsi causa esset ignota, dicendo non possem explicare!) Schon die

¹⁾ Diese bekämpft Hofmann an dieser Stelle.

ungeheuere Breite in der Erklärung Hofmanns macht deren Richtigkeit verdächtig. Der Vorzug Vibos vor andern Orten soll darin bestehen, dass Cicero dort bis zum dies rogationis auf Attikus warten konnte, da er von dort infolge der geographischen Lage am schnellsten nach Sicilien, das noch offen stand, übersetzen konnte, während er, wenn er z. B. in Brundisium blieb, da die Seefahrt damals noch schwierig war, zu einer Fusstour durch Süditalien sich hätte gezwungen sehen können. Aber Attikus gebrauchte auch mehr Zeit, um nach Vibo zu kommen. Also glich sich die Sache wieder aus. Tarent hätte Attikus z. B. viel eher erreichen können, als Vibo. Und nach der Rede pro Plancio war das doch auch in Ciceronis fide. Ebenso Thurii. Auch die Orte nördlich von Vibo waren mindestens ebenso geeignet. Von allen diesen Orten aus konnte Cicero ebenso rasch aus dem Verbannungsbezirk hinauskommen. Und hätte er hiemis magnitudinem so sehr gefürchtet, so hätte er von Rhegium aus fahren müssen. Da war er der Insel Sicilien ganz nahe; und vor dem dies rogationis konnte er ü b er all verweilen, auch da, wo er keine intimen Freunde hatte.

Indess die Seefahrt war nicht so bedenklich. Er konnte immerhin eine Küstenfahrt wagen. Wollte er doch, wenn Attikus nur bei ihm war, von Brundisium nach Griechenland segeln. Das that er auch wirklich bald nachher. Und fast zur selben Zeit fuhr Quintus Cicero von Ephesus nach Athen. Auch scheute Markus Cicero sich nachher nicht, nach dem dies rogationis im Verbannungsbezirke zu verweilen. Da das Trinundinum ausserdem fast vorüber sein musste, war es ohnehin sehr zweifelhaft, ob Attikus vor dessen Ablauf ankommen werde. Ferner heisst es: praesertim rogatione nondum correcta. Vibo musste also auch rogatione correcta noch Vorteile bieten. Welche waren das nun nach Hofmanns Meinung? Da Hofmann auf Siccas Freundschaft so gar wenig gibt, ist das schwer zu sagen. Ich glaube daher, dass Cicero an die Zeit nach dem dies rogationis dachte. Vor der Zeit kam Attikus doch schwerlich mehr an. Nach der Annahme des Gesetzes hoffte er also bei Sicca noch längere Zeit bleiben zu können wegen der Treue des Freundes und wegen der Abgelegenheit seines Grundstückes. Letztere geht aus der Erzählung des Plutarch über Vibius Kap. 32 hervor, die, so unsinnig sie auch sonst ist, doch auf die verborgene Lage des fundus bedeutsam hinweiset. Aus diesen Gründen glaubte Cicero bei Vibo länger verweilen zu können als anderswo, praesertim nondum correcta lege d. h. nach meiner Auffassung, da ihm das ganze römische Gebiet pro eius iure (= nach seinen damaligen traurigen Rechtsverhaltnissen) damals noch verschlossen war, er sich also bei guten Freunden verborgen halten musste, wie er sich später nach der Schlacht bei Pharsalus in der Nähe von Brundisium "zu Hause hielt" (Att. 11, 6). Als aber die Rogation gemildert war, gab es andere Aufenthaltsorte, wo er ebenso lange weilen durfte, z. B. Cyzikus. Bei Vibo wollte er also auch nach dem dies rogationis auf Attikus und auf besseres Wetter zur Seefahrt warten. Blieb er doch auch später bei Brundisium n a c h jenem dies rogationis noch viele Tage. Auch täuschte er sich in Sicca nicht; liebevoll um ihn besorgt verlässt er ihn, um ihn nicht in Gefahr zu bringen, da er seiner correcta lege nicht mehr bedarf; Sicca begleitet ihn bis Brundisium, und noch viele Jahre später dauert das Freundschaftsverhältniss fort, wie wir aus später geschriebenen Briefen Ciceros wissen.

Will er sich also dem Flaccus anvertrauen, so geschieht das nicht, weil Sicca sich treulos bewiesen hat, sondern weil sein Reiseplan sich geändert hat. Aber gesetzt auch, er wäre mit Sicca weniger zufrieden gewesen, so kam es in die sem Briefe doch bloss darauf an, was er damals von ihm erwartete, als er nach Vibo abbog. Quod non habebam locum (Att. HI 2) — weil ich keinen Ort wusste oder zu haben glaubte.

Hofmanns Bedenken hoffe ich durch das bisher Gesagte einigermassen entkräftet zu haben.

Gegen ihn muss ich aber noch auf einige beachtenswerte Momente aufmerksam machen. In seinen Briefen nach seiner Flucht von Rom hören wir Cicero beständig jammern und klagen. Es ist aber bedeutsam, dass er vor der correctio nicht weniger heftig jammert, als nach derselben. Att. III 3: Utinam illum diem videam, cum tibi agam gratias, quod me vivere coegisti. Adhuc quidem valde me paenitet. (Vor der correctio). Att. III, 4: Me, mi Pomponi, valde paenitet vivere; qua in re apud me tu plurimum valuisti. (Nach derselben).

Über die correctio selbst klagt er an keiner Stelle. Ja er nennt sie jedesmal, wo er davon spricht, mit dem üblichen Terminus technicus, ohne ein sarkastisches Wort hinzuzufügen. Wie entrüstet würde er sich geäussert haben, wäre "Italien" in "400 Meilen von Italien" geändert worden.

Auch der positive Ausdruck Att. III 4: "Die Verbesserung, von der ich schon früher hörte, ist von der Art, dass sie mir den Aufenthalt über 400 Meilen hinaus gestattet", deutet wie es mir scheinen will, in etwa darauf hin, dass ihm auch dieser Umkreis früher nicht gestattet war.

Die Aufeinanderfolge der ersten Briefe im dritten Buche der Attikus-Briefe ist zwar noch nicht völlig klargelegt; aber jedenfalls ist kein stichhaltiger Grund für die früher lange Zeit beliebte Behauptung vorhanden, dass der erste Brief nicht auch zeitlich der erste sei.

In diesem ersten Briefe nun, der vor der correctio geschrieben ist, will Cicero schon in die weite Ferne. Er will übers Meer und will durch Epirus bloss durchreisen, nicht dort bleiben, auch nicht in dem Falle, dass Attikus bei ihm ist und ihm gegen Autronius Schutz gewährt. Sobald er die (noch nicht korrigierte) rogatio gelesen hat, ist er überzeugt, dass ihm Attikus jetzt quam primum nachreisen muss. Die rogatio muss also recht unheimlich gelautet und ihn nicht bloss aus Italien ausgeschlossen haben. Beachten wir noch die Schlussworte des Schreibens; Quam ob rem te oro, des operam, ut me statim consequare. Pluribus verbis tecum agerem, nisi res ipsa loqueretur. 1)

§ 6. Das Amendement nach A. W. Zumpt.

Bald nach Hofmann hat A. W. Zumpt (Kriminalrecht I 2 S. 427—433) zu unserer Frage in ausführlicher Darlegung Stellung genommen. Er sagt S. 427: "Clodius' Verbannungsgesetz war

¹) Anhangsweise hier ein paar Worte über die Ansicht von Boot. Er meint in seiner erklärenden Ausgabe der Attikusbriefe S. 130 der 2. Aufl., das korrigierte Gesetz habe den Cicero auf 500 Meilen von Rom verbannt (im ursprüngl. Gesetze sei eine kürzere Strecke angegeben gewesen), damit Cicero nicht in Vibo oder Rhegium bleiben konnte. Vibo galt als etwa 400, Rhegium als etwa 452 röm. Meilen von der Hauptstadt entfernt. Lassen wir nun die erste Verbannungsgrenze nördlich von Vibo hergehen, so konnte Cicero — lege nondum correcta — nicht bloss diu, sondern semper pro suo iure in Vibo bleiben, was dem Wortlaute von Att. III 4 widerstreitet. Läuft die ursprüngliche Verbannungslinie zwischen Vibo und Rhegium durch, so konnte er damals länger in Rhegium bleiben als in Vibo, was ebenfalls dem Wortlaute von Att. III 4 entgegen ist. Lief sie endlich südlich von Rhegium her, so ist der Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Fassung so winzig, dass Clodius sich lächerlich gemacht hätte. Nachdem aber in das Gesetz die Bestimmung von den 500 Meilen eingesetzt war, konnte Cicero — wenn wir Boot folgen — in Vibo gar nicht mehr bleiben; nach seinem Ausdrucke aber musste er das doch können; denn er sagt praesertim lege nondum correcta. Andere Gründe gegen Boots Auffassung lassen sich sowohl aus dem vorhin von mir Gesagten wie auch aus dem Folgenden leicht ableiten.

sehr genau abgefasst; ja wir wissen aus Ciceros Bericht, dass damit während der Zeit, wo der Gesetzesvorschlag öffentlich angeschlagen aushing, eine Veränderung oder Verbesserung vorgenommen wurde, welche sich auf die Entfernung bezog, innerhalb deren die Ächtung Ciceros gelten sollte. Wir können die Einzelheiten davon verfolgen und wir müssen dies thun, um einen scheinbaren Widerspruch der Überlieferung in diesem Punkte zu lösen, einen Widerspruch, der den neuern Gelehrten entweder unlösbar erschienen ist oder sie veranlasst hat, bei einem Berichterstatter einen Irrtum anzunehmen. Während nämlich Cicero 400 Millien als Entfernung anzugeben scheint, nennt Plutarch (Cic. 32 μή παρέχειν στέγην ἐντὸς μιλίων πενταzοσίων Ἰταλίας) 500 Millien, Dio Cassius 3750 Stadien jenseits Rom, d. h. nach der damals durchaus üblichen Rechnungsweise von 8 Stadien auf die Millie 468³/4 Millien.

Einen Irrtum in den Berichten anzunehmen ist immer misslich, hier aber unmöglich. Denn soll Cicero in dem Briefe an Attikus, nachdem er eben das Gesetz gelesen hatte, sich geirrt oder soll Dio Cassius, welcher die Zahl der Stadien mit solcher Genauigkeit angibt, falsch erzählt haben? Höchstens darf man annehmen, dass ein Schriftsteller in diesem Falle eine runde Summe angibt, indem er eine kleine Zahl, welche darüber oder darunter ist, mit Absicht übergeht; auf diese Weise kann man Plutarchs 500 Millien mit Dios 4683/4 Millien vereinen. Jener wollte eine runde Zahl angeben und nahm deshalb 311/4 Millien zu viel. Das stimmt zu seiner Erzählungsweise und die Bedeutung des Gesetzes gibt er vollkommen richtig an, indem er sagt, es sei Cicero dadurch Italien verboten worden. 1) Indessen der Widerspruch zwischen Cicero und Dio bleibt dabei bestehen: Cicero kann nicht ungenau sprechen und Dio gibt keine runde Zahl an, bei welcher an Ungenauigkeit im Berechnen zu denken wäre. Es muss eine Lösung des Widerspruchs gefunden werden, bei der beide richtig überliefert haben. (Man sieht, Zumpt weiss uns zu spannen. Die απορία, wie Laas sagen würde, ist vortrefflich). Die Absicht der Ächtung war, der Verurteilte sollte sich nicht innerhalb Italiens aufhalten dürfen. 2) Mit der Ausdehnung der römischen Herrschaft und sicherlich, seitdem Italien nicht mehr Provinz war und alle freien Gemeinden innerhalb desselben aufgehört hatten, war das Verbannungsgebiet so weit geworden. Die wegen der catilinarischen Verschwörung gesetzlich Verurteilten lebten in Griechenland; so mussten andere, von denen wir wissen, wegen anderer Verbrechen verurteilt, Italien verlassen; so war in der Kaiserzeit dies die allgemeine Strafe der gewöhnlichen Verbannung. 3) Aber es scheint nach den übereinstimmenden Berichten aller Schriftsteller, dass man das Verbot Italiens nicht unmittelbar aussprach, indem man es nannte, sondern nur mittelbar, indem man eine Entfernung angab, innerhalb deren der Verurteilte geächtet sein sollte 4).

¹⁾ Das sagt er gar nicht. Wer ἐντὸς μιλίων πενταχοσίων Ἰταλίας sagt, nimmt an, dass Italien grösser ist. Sonst würde er einfach ἐντὸς Ἰταλίας sagen oder ἐντὸς μιλίων πενταχοσίων τοῦτ ἔστιν Ἰταλίας, wo dann das τοῦτ ἔστιν = τ. ε. leicht ausfallen konnte.

⁹⁾ Woher weiss Zumpt das?

s) Aber man verbannte doch nicht stets aus ganz Italien. L. Lamia (pro Sestio § 29) ward nur auf 200 Meilen v. der Stadt verwiesen. Q. Pompejus Rufus (ad fam. 8, 1, 4) lebte als Verbannter in Bauli in Kampanien. Zumpt selbst entfernt den Cicero im ursprüngl. Gesetz nur auf 400 Meilen. Q. Maximus u. Q. Philippus lebten in Nuceria (Zumpt 349). Andererseits ging man auch weit über Italien hinaus. Ovid seufzte in Tomi und Dicianus ging (Zumpt 353) nach dem Pontus, wohl nicht ohne Weisung.

⁴⁾ Das erklärt sich leicht durch die Annahme, dass das Gesetz des Clodius die Grenzen des Ächtungsbezirkes nicht mit denen Italiens zusammenfallen lassen wollte. Sonst wäre die Ausdrucksweise recht unpraktisch gewesen.

Man fragt, von wo aus die Entfernung gerechnet wurde. In römischen Gesetzen kann nur von Rom aus gerechnet werden; denn von Rom aus gingen alle Wege; sie waren nach Millien bezeichnet; die Berechnung machte keine Schwierigkeit. 1) Eine Berechnung etwa von den Grenzen Italiens an war thatsächlich unausführbar; niemand konnte sie anstellen, niemand prüfen. Zudem gibt Dio Cassius ausdrücklich als Verbannungskreis 3750 Stadien jenseit Roms an und es stimmt mit ihm Plutarch, indem er sagt, Cicero hätte sich nicht aufhalten dürfen innerhalb 500 Millien in Italien, als Ausgangspunkt der Entfernung ebenfalls Rom annehmend. Cicero allein lässt den Ausgangspunkt als selbstverständlich 2) unerwähnt

Cicero beabsichtigte bei seiner Abreise von Rom nach Sicilien zu gehen; dort in einer ihm seit lange befreundeten und durch viele Wohlthaten verpflichteten Provinz hoffte er ein sicheres Asyl zu finden. Er nahm seinen Weg auf der Appischen Strasse nach Süden und gelangte nach Vibo. In (?) dieser Stadt hielt er sich etwas länger auf und bat Attikus, ihn aufzusuchen, um die weiteren Pläne wegen der Verbannung zu besprechen.

Aber plötzlich reiste er von dort in der Richtung nach Brundisium ab. Er schreibt darüber an Attikus (III, 4): "Schreibe es nicht meiner Unbeständigkeit zu, dass ich von Vibo plötzlich weggegangen bin. Denn es wurde mir das Verbannungsgesetz über mich überbracht, in welchem stand, was, wie ich hörte 3), verbessert worden ist, ich sollte mich jenseits 400 Meilen aufhalten dürfen.4) Da ich dorthin nicht gelangen konnte5, habe ich meinen Weg sogleich nach Brundisium gerichtet vor dem im Gesetze angegebenen Termine". (So versteht Zumpt dies rogationis, abweichend von den bedeutendsten neueren Erklärern und nach meiner Meinung unrichtig). Der Grund der Abreise - so fährt Zumpt fort - war also das Verbannungsgesetz. In ihm stand, Cicero solle sich 400 Meilen von Rom aufhalten dürfen. Aber dies, hörte Cicero zugleich, sei verbessert worden. Sein Ausdruck kann zweifelhaft erscheinen und die Frage entstehen, ob die 400 Meilen in dem nicht verbesserten Gesetzentwurfe standen oder in dem zweiten verbesserten. Das erste ist das natürliche; denn was verbessert ist, besteht nicht mehr in seinem alten Zustande, und Cicero sagt, die Bestimmung von 400 Meilen sei verbessert worden 6); sie fand sich also nicht mehr in dem zweiten Gesetze. Die Veränderung konnte in einer Milderung oder Verschärfung bestehen; man muss die letztere annehmen. Denn Cicero ging infolge des veränderten Gesetzes nach Brundisium, nicht um dort zu bleiben, sondern um sich nach Griechenland einzuschiffen, sich also weiter von Rom zu entfernen. Man wird zu der Vermutung geführt, dass in dem ursprünglichen Gesetzentwurfe die Entfernung auf 400 Millien angegeben war, dagegen in dem zweiten, verbesserten, auf jene 4683/4 Millien 7), welche Dio in aller Genauigkeit, Plutarch in runder Summe als 500 angibt, verschärft wurde (Lösung der spannenden ἀπορία!). Diese Vermutung8) wird durch folgenden Umstand zur

^{1]} Nach den Wegen musste man allerdings rechnen; daran hat Zumpt ganz recht. Luftlinie darf man nicht nehmen; aus dem einfachen Grunde nicht, weil die römischen Verbannten nicht fliegen konnten.

²⁾ Vielmehr als dem Attikus bekannt.

³⁾ Also audiveramus wird mit dem Imperft in qua erat zeitlich parallel gestellt!

⁴⁾ Zumpt nimmt hier an, es sei dem Cicero das unverbesserte Gesetz überbracht worden.

⁵⁾ Dorthin ist nach Zumpt S. 474 — nach Sicilien. Die Stelle, eine widerwärtige crux interpretum, ist jetzt vortrefflich geheilt von Boot und Lehmann. Vgl. Hofmanns Briefe Ciceros, neue Auflage, besorgt von Karl Lehmann, dessen Erklärung des illuc der von Boot (Attikus Briefe 2. Aufl. Amsterdam 1886 bei Johannes Müller) weit vorzuziehen ist.

⁶⁾ Das sagt er freilich nach der Übersetzung von Zumpt, aber nicht nach der richtigen Übersetzung.

⁷⁾ Ein hübscher gemischter Bruch! Sehr passend für ein "verbessertes" Gesetz.

⁸⁾ Auf die Zumpt sich offenbar etwas zu gute thut.

Gewissheit (!) erhoben. Nimmt man die Entfernung Vibos von Rom geraden Weges, zuerst auf der Appischen Strasse, so beträgt dieselbe nach späteren Messungen (man sehe Itinerarium Augusti ed. Parthey et Pinder p. 49, wo es heisst ab urbe Appia via recto itinere) 399 Meilen, nach früheren unter der Republik angestellten Berechnungen etwa 395 Meilen (siehe Mommsen, Inscript. regn. Neap. 6276). Vibo liegt also an der äussersten Grenze jener 400 Millien, von denen in dem ursprünglichen Clodischen Gesetze die Rede war. Plutarch erzählt, in Vibo habe ein Sicilier Namens Vibius, der dem Cicero viel Dank schuldig war, ihn nicht in seinem Hause aufgenommen, aber versprochen, ihm ein Landgut anzuweisen, wo er wohnen könnte. Dies ist sehr erklärlich: die Stadt Vibo lag innerhalb der verbotenen 400 Meilen, dagegen das Landgut, das ein paar Millien davon südlich entfernt war, ausserhalb derselben 1).

Man begreift, wie der Freund Ciceros ihm dasselbe anbot, man begreift, wie Cicero selbst sich bei Vibo, wo er in Sicherheit war, längere Zeit²) aufhalten und dort berathschlagen wollte, ob er etwa für die Dauer einen andern Wohnsitz wählen sollte³).

Hiermit ist die Entfernung von 400 Meilen auf der Appischen Strasse von Rom aus als Ächtungskreis des ursprünglichen Clodischen Gesetzes erwiesen; aber auch die weitere Entfernung des verbesserten Gesetzes lässt sich nachweisen. Clodius war nicht damit zufrieden, dass Cicero in Italien bleiben konnte; er hatte eine runde Zahl von Millien in ungefährer Schätzung genannt und nicht erwartet, dass der Angeklagte sich so genau an die Gesetzesworte halten würde 4). Selbst Sicilien erschien noch zu nahe an Rom, zu nahe dem Mittelpunkte des politischen Lebens 5). Clodius machte in seinem Gesetzesvorschlage eine Verbesserung, welche eine doppelte Verschärfung der Strafe enthielt. Erstlich vergrösserte er die Zahl der Meilen, innerhalb deren Cicero geächtet sein sollte: er bestimmte dafür, wie Dio angibt, 468³/4 Millien, diesmal eine ganz genaue Rechnung anstellend. Die äusserste Südspitze Italiens ist anerkanntermassen Leukopetra, welches, wie Plinius (nat. hist. III 74) sagt, 15 Millien südlich von Rhegium liegt. Nehmen wir nun wieder die gerade Strasse nach Süden, so ist Capua von Rom 131 Millien entfernt, von dort bis Rhegium zählt der schon erwähnte, unter der Republik aufgestellte, Meilenstein 321 Millien: so würden von Rom bis Leukopetra zusammen 467 Millien sein. Entweder erstreckt sich das

¹) Diese Bemerkung Zumpts überrascht. Dass wir es aber dennoch mit einer blossen Seifenblase zu thun haben, wird sich nachher zeigen. Der Grund, weshalb Cicero auf Siccas (— Vibius) fundus ging, den er sich selbst wählte, nicht zugewiesen erhielt (Att. III 2), war wohl dessen versteckte Lage und das Gebot des Clodius εἴογειν πυρος καὶ ἴοατος τον ἀνδοα καὶ μης παρέχειν στέγην (Plut. Cic. 32), das nach dem dies rogationis, der nach jeder besonnenen Berechnung nahe sein musste, in Kraft trat. Dass der fundus südlich lag, ist natürlich eine blosse Hypothese.

²) D. h. bis über den dies rogationis hinaus; denn vorher konnte er überall pro suo iure so lange bleiben, wie er wollte.

³⁾ Wusste er sich beim Abbiegen nach Vibo, als von einer Verschärfung des Gesetzes noch keine Rede war, auf Siccas Landgut auch nach dem dies rogationis sicher und aufenthaltsberechtigt, so waren seine Angstrufe nach Attikus' Herbeikommen unverzeihlich und wahrhaft kindisch. Die Anwesenheit des Freundes in Rom war ja für ihn und die Seinigen so wünschenswert. Und weshalb wollte er dann schon Att. III 1 in die weite Welt reisen per Epirum?

⁴⁾ Für diese Unterstellungen kann sich Clodius bei Zumpt bedanken.

b) Und zuerst sorgte Clodius nicht einmal dafür, dass er seinen Gegner aus Italien fortbekam. Und doch "war sein Verbannungsgesetz sehr genau abgefasst". Zumpt S. 427. In dubio brauchte er ja nur eine reichlich grosse Zahl zu wählen oder sich erst zu erkundigen oder den Namen Italien statt der Meilenzahl einzusetzen.

Vorgebirge von dem Orte Leukopetra noch etwas weiter in die See oder er machte eine etwas andere Berechnung als später Plinius: die Übereinstimmung zwischen der von Dio Cassius und der von den Geographen zwischen Rom und der Südspitze Italiens angegebenen Millienzahl ist so auffallend 1), dass man erkennt, erstens Dios Angabe ist genau und richtig, zweitens Clodius hat seine Verbesserung im Gesetze vorgenommen, um Cicero das Festland von Italien ganz zu verschliessen.

Aber noch eine zweite Verbesserung nahm Clodius mit seinem Gesetze vor; er verbot Sicilien und zwar nannte er diese Provinz ausdrücklich mit Namen²). Dies sagt Dio Cassius, und seine Nachricht wird bestätigt durch Cicero, welcher erzählt, er dürfe in Malta, welches zur Provinz Sicilien gehörte, nicht leben³), ferner dadurch, dass der Statthalter Siciliens C. Vergilius auf die Anfrage Ciceros diesen abschläglich beschied⁴). Aber es scheint⁵), (?) dass mit dem ausdrücklichen (?) Verbote Siciliens noch ein anderer Ausdruck verbunden war, welcher Cicero von den nahe bei Rom gelegenen Provinzen (suburbanae provinciae) ausschloss. Wahrscheinlich (?) war damit Sardinien⁶) gemeint, aber Cicero erwähnt Att. III 7, 1, er befürchte, man möchte das Gesetz so erklären, dass er sich auch nicht in Athen aufhalten dürfe: "veremur, ne interpretentur, illud quoque oppidum ab Italia non satis abesse".

So urteilt Zumpt über das Amendement des zweiten Clodischen Gesetzentwurfes, so beseitigt er den Widerspruch zwischen Dio und Cicero. "Nach dieser Auseinandersetzung", so sagt er selbst S. 474, "wird kaum ein Zweifel bleiben".

Auch die Gelehrten irren, und zwar häufiger, als sie die Wahrheit erkennen. Indess mag sich ein gelehrter Forscher doch noch selten innerhalb weniger Seiten in einen so argen Widerspruch mit sich selbst gesetzt haben, wie das hier Herrn Zumpt passiert ist. Wir lasen soeben bei ihm, dass Cicero in Vibo das nicht verbesserte Gesetz des Clodius erhielt und dass er darin die Zahl 400 fand. Ferner behauptete Zumpt, dass dies Gesetz "während der Zeit, wo es öffentlich angeschlagen aushing", also vor der Annahme, verbessert ward. Nun aber hat Zumpt S. 425 und 426 zu zeigen versucht, dass Cicero in Vibo das angenommene, nicht das bloss

¹⁾ Da aber im Ernste niemand glauben kann, dass Clodius sein Gesetz durch einen gemischten Bruch (468³/4 Meilen) "verbessert" beziehungsweise die sonderbar spezielle Angabe 468750 Schritt in sein korrigiertes Gesetz aufgenommen habe, so werden wir zu der Annahme genötigt, dass auch Dios Angabe eine runde Zahl ist und damit ist alles Auffallende in der Übereinstimmung verschwunden. Thatsächlich muss ja diese überraschende Übereinstimmung, selbst wenn sie keine erträumte wäre, bloss zufällig sein, weil Cicero 400 Meilen von Italien, nicht von Rom, verbannt wurde, wie im Folgenden noch klarer werden wird.

²⁾ Dies ist ein Irrtum. S. u.

³⁾ Er durfte dort deshalb nicht leben, weil er auf 400 Meilen von Italien verbannt war.

⁴⁾ Die Antwort Vergils kann kaum so erklärt werden. Als er sie erteilte, kannte er jedenfalls die Verbesserung noch gar nicht. Die tabellarii Ciceros oder seiner Freunde in Rom teilten diesem natürlich alsbald alles für ihn Wichtige mit. Also erfuhr er die Verbesserung in Vibo trüher, als Vergil in Sicilien. Nun reiste er aber, nachdem er die correctio gelesen, sofort ab. Die Antwort Vergils lief gleichzeitig ein oder war schon da (pro Plancio § 96). Mithin antwortete dieser, bevor er die correctio kannte, und dieses Argument Zumpts zieht nicht.

⁵⁾ Der Schein täuscht hier. Die Stelle ad Att. III 7, 1 wird jeder einfach und natürlich Denkende ganz anders erklären. Sie ist nämlich ein schlagender Beweis dafür, dass der Verbannungsbezirk von Italien aus zu rechnen war. Ab Italia abesse sagt Cicero; was kann klarer sein!

Wegen Sardiniens hätte Clodius die "verbesserte" lex doch nicht mit diesem langen Ausdruck belasten sollen. War es denn so schlimm, wenn Cicero dort kaltgestellt war? Auch liegt Sardinien innerhalb 400 Meilen von Rom. Also war der schwerfällige Zusatz suburbanae prov. ganz überflüssig.

vorgeschlagene Gesetz erhielt. Folglich erhielt er, nach Zumpt, das verbesserte Gesetz und es musste mithin nicht die Zahl 400 — nach Zumpt — sondern 468³/4 darin stehen. Also bleibt unerklärt, wie Cicero ad Att. III 4 die Zahl 400 angeben kann und die ganze Liebesmühe des Herrn Zumpt ist umsonst. Folglich ist es ganz gut denkbar, dass das ursprüngliche Gesetz den Cicero aus dem ganzen römischen Reiche verwies und dass das Amendement eine Milderung war.

Zumpt hat sich nicht genug in die Sache hineingedacht. Offenbar gibt es eine dreifache Möglichkeit:

- 1) Cicero erhielt in Vibo das ursprüngliche Gesetz.
- 2) Er erhielt das verbesserte Gesetz vor dessen Bestätigung.
- 3) Er erhielt das verbesserte Gesetz nach dessen Bestätigung

Die erste Annahme ist unbedingt abzuweisen, da Cicero das ursprüngliche Gesetz längst kannte (Att. III 1 ut legi rogationem). Dagegen ist die zweite viel wahrscheinlicher als die dritte. Cicero erhielt die Abschrift des verbesserten Gesetzes natürlicherweise recht schnell. Nachdem die correctio vorgenommen war, zögerte man in Rom gewiss nicht lange mit der Mittheilung einer Abschrift an Cicero, den die Angelegenheit sehr interessieren musste. Dennoch hatte er schon vor Ankunft des Boten von der Sache gehört, (audieramus), entweder von solchen, die noch eher abgegangen oder noch schneller gereist waren als der Bote, oder er hatte schon früher von der correctio gehört, als sie noch blosses Projekt war, und schloss dann später, dass sie nunmehr ausgeführt sein müsse und schrieb daher: "quod correctum esse (statt iri) audieramus". Bei der dritten Annahme erhält Cicero die Nachricht zu spät und der dies rogationis muss eine Deutung erfahren, die nicht wahrscheinlich ist. Es ist nämlich ziemlich sicher, dass dies rogationis der Tag ist, wo über das Gesetz abgestimmt wird. Die abweichenden Auslegungen von Paulus Manutius und von Zumpt (S. 425) stossen auf Schwierigkeiten. Hat der Ausdruck aber den angegebenen Sinn und reiste Cicero cognita correctione ante diem rogationis von Vibo ab, so erhielt er die Abschrift des verbesserten, aber noch nicht angenommenen Gesetzes.

Auch hat Zumpt ad Att. III 4, unrichtig übersetzt 1). Quod correctum esse audieramus ist nämlich Subjekt zu erat eiusmodi: "Die Bestimmung, von deren Verbesserung ich gehört hatte, (nicht hörte), lautete nunmehr dahin, dass sie mir den Aufenthalt über 400 Meilen hinaus gestattete oder lautet dahin, dass sie mir gestattet (Brieftempus)". Mit Unrecht fasst Zumpt den Relativsatz als Parenthese. Es war also nicht die "Bestimmung von 400 Meilen" geändert, wie Zumpt oben sagte, sondern der Paragraph, der den Umfang des Verbannungsbezirkes enthielt. Der "bestand nicht mehr in seinem alten Zustande, fand sich nicht mehr im neuen Gesetze." Auch lässt-Zumpt das Zeitverhältnis des audieramus zu erat ganz unbeachtet.

Und nehmen wir die Übersetzung Zumpts als richtig an, lassen wir ferner seine oben angeführte Voraussetzung, dass die unverbesserte Rogation mit den 400 Meilen in Ciceros Hand gelangte, einen Augenblick gelten, so hätte ihn nicht diese Rogation, die Cicero ja längst kannte, zum

¹) Auch Wieland, Moser, Metzger, Golbéry haben den Brief nicht ganz richtig wiedergegeben; am genauesten wohl der letzte, so reich er auch sonst an falschen Auffassungen ist. Er hat die bekannte Übersetzung der Briefe Ciceros von dem Abbé Mongault neu herausgegeben und überarbeitet in der Sammlung; Oeuvres complètes de Cicéron, Paris, Panckoucke. Es ist dies jedenfalls derselbe Golbéry, dessen Bekanntschaft Chamisso (nach einem Briefe vom 16. Febr. 1810) in Aachen machte und den er als einen "sehr lieben Menschen und gelehrten Germanisten und Hellenisten" bezeichnet.

Fortgehen bewogen, wie doch Zumpt behauptet, sondern das Gerede der Leute über die Abänderung des Entwurfes. Er hätte also in seinem Briefe von der Abänderung und nicht von dem noch nicht abgeänderten Entwurfc sprechen müssen. Wahrlich der Brief ist elend, den Zumpt dem Cicero in die Schuhe schiebt.

Ferner stand in dem verbesserten Gesetze keineswegs das, was Zumpt vermutet. Nach ihm verschloss das Gesetz dem Cicero

- 1) den Umkreis von 4683/4 Meilen, von Rom aus gerechnet,
- 2) die Insel Sicilien, die mit Namen erwähnt war,
- 3) die suburbanae provinciae.

Wie unpraktisch und schwerfällig! Da sagte man doch viel kürzer und klarer, so und so viel Meilen von Rom oder von Italien aus. Legem brevem esse oportet. Da, wie oben gezeigt und wie aus Zumpts eigenen Worten erwiesen werden kann, im verbesserten Gesetze die Zahl 400 stand, so konnte nicht 468³/4 darin stehen. Wie es gekommen sein kann, dass wir in den Cicerohandschriften 400 Meilen, bei Plutarch aber 3750 Stadien lesen, lässt sich ziemlich einfach erklären. Mit J. C. G. Boot¹) nehmen wir an, in den Cicerohandschriften sei cccc statt ccccc milia verschrieben; ferner denken wir uns, Dio habe auf die röm. Meile nicht 8, sondern bloss 7¹/2 Stadien gerechnet; 3750 : 7¹/2 gibt genau 500. Dieser Quotient ist in der That überraschend. Den Einfall, dass Dio vielleicht die röm. Meilen in der angegebenen Weise berechnet habe, verdanke ich einer Hindeutung Boots, der S. 130 seiner Ausgabe die Worte hat: "Dionis 3750 stadia plane respondent quingentis milibus passuum". Ich habe nun längere Zeit im Dio nach einer andern kontrolierbaren Stadienangabe gesucht, um die Vermutung daran zu prüfen. Allein vergebens. Sie ist aber an sich sehr wahrscheinlich.

Durchaus unrichtig ist Zumpts Vermutung, dass Sicilien im Gesetze erwähnt gewesen sei. Zumpt will das aus Dios Worten herauslesen. Dieser sagt: $\text{Kixkown} \ \mathring{\eta} \ \text{te} \ \text{gry} \ \mathring{\eta} \ \text{detain} \ \mathring$

§ 7. Der Verbannungsbezirk.

Sind nun die 400 Meilen des verbesserten Gesetzes von Rom oder von den Grenzen Italiens aus zu rechnen? Cicero fürchtet Att. III 7, Athen möchte nicht weit genug von Italien entfernt sein (ab Italia non satis abesse). Also ist von Italien aus zu rechnen, sowohl wegen des

¹⁾ M. T. Ciceronis epistularum ad Atticum libri XVI, rec. et illust. Boot. Amstelod. apud Joh. Müller 1886, ein ebenso wertvolles wie teueres Buch. Boots "observationes criticae" habe ich vergebens zu erhalten gesucht. Weder das hiesige Gymnasium noch zwei Universitätsbibliotheken, bei denen ich anfragte, besassen das Werk.

Ausdrucks ab Italia als auch deshalb, weil Athen, wenn von Rom aus gezählt wird, nicht in dem Umkreise von 400, ja nicht einmal in dem von 500 römischen Meilen (Plutarch) liegen würde. Ferner sehen wir aus Ciceros Briefen und aus der Rede pro Plancio, dass das Gesetz ihm den Aufenthalt in Malta und in Thessalonich nicht gestattete (Vgl. Hofmann-Lehmann zu Att. III 7). Mithin darf nicht von Rom aus gerechnet werden, auch dann nicht, wenn wir annehmen, dass 400 ein Versehen ist für 500 Meilen (Plutarch und Dio).

Aber, so erwidert man, Plutarch und Dio Cassius rechnen von Rom aus. Dio thut das gewiss, Plutarch vielleicht. Aber ihr Zeugnis gegenüber den sonnenklaren Äusserungen Ciceros fällt ganz und gar nicht in die Wagschale. Auch lässt sich leicht einsehen, wie Dio zu seiner irrigen Angabe kam. Bei Cicero Att. III 4 fehlt die Angabe, von wo aus zu rechnen ist, da sie überflüssig war. Sie fehlte nun vielleicht auch in Dios Quelle und, da man meist von Rom aus zählte, fügte er, ohne weiter nachzudenken, $\dot{v}\pi\dot{e}\rho$ $v\dot{\gamma}\nu$ $P\dot{\omega}\mu\eta\nu$ hinzu 1); er merkte nicht einmal, dass dann dem Cicero der grösste Teil von Sicilien noch frei blieb; denn er bediente sich eines den n; s. o.

Wie es in solchen Dingen oft geht, zeigt uns recht klar das Malheur Wielands, der im 2. Bande seiner bekannten Übersetzung von Ciceros Briefen S. 36 von Italien aus rechnet, dagegen S. 30 von Rom aus. Jedenfalls ist in dieser Sache auf Dios Zeugnis wenig zu geben, da er hier keine Sachkenntnis verrät.

Plutarch sagt, der Verbannungsbezirk habe 500 Meilen italischen Gebietes (ἐντὸς μιλίων πεντασοιων Ἰταλίας) betragen. Er rechnet offenbar von Rom aus. Rom ist aber von Leukopetra über 500 Meilen entfernt; also ist Plutarchs Ausdruck unnatürlich (vorausgesetzt, dass keine Textverderbnis vorliegt). Andererseits glaubte aber Plutarch offenbar, dass auch Sicilien durch jene Meilenzahl dem Cicero verboten gewesen wäre. (Er sagt nämlich, das Gesetz des Clodius hätte keiner beachtet, ausgenommen Vibius und Vergilius; also verbot Clodius Sicilien). Es bleibt jetzt nur eine doppelte Möglichkeit: entweder schrieb Plutarch gedankenlos und ohne Sachkenntnis— und das ist sehr glaublich— oder er schrieb nicht Ἰταλίας, sondern ἀπ' Ἰταλίας, was ebenfalls ganz gut denkbar ist. Wie viele neuere Gelehrte zählen nicht fälschlich von Rom aus! Das konnten also auch Abschreiber thun und infolge dessen das ἀπ' fortlassen; auch konnte dieses ἀπ' leicht u n a b s i c h t l i c h ausgelassen werden. In einer Schulausgabe sollte daher ἀπ' Ἰταλίας gelesen werden; denn das ist sachlich allein richtig und sprachlich allein natürlich. Es ist bezeichnend, dass schon unsere jetzige Lesart শταλίας— gegen alle Grammatik— von zwei gelehrten Männern im Sinne von ἀπ' Ἰταλίας gedeutet worden ist, nämlich von Drumann (II 257 Ankg. 80) und von Corradus (Quaestura S. 161 der Ausgabe von 1754 Lpzg).

Dass die Einwendungen, die Zumpt oben gegen die Zählung von Italien aus erhob, nichts auf sich haben, ist leicht einzusehen. Gewiss rechnete man sehr oft von Rom aus; wenn man nicht aus ganz Italien verbannte, musste man es ja wohl. Andererseits sieht man nicht ein, warum z. B. in Thessalonich niemand gewusst haben soll, wie weit man dort von Brundisium (Grenze Italiens) sei. Cicero kam dorthin auf der via Egnatia, der Fortsetzung der Appischen Strasse. Jene wird so gut ihre Meilensteine gehabt haben, wie diese. Und das bischen Meer zwischen Brundisium und Dyrrhachium war doch nicht schwer zu berechnen, wenigstens im allgemeinen; und das genügte; gemischte Meilenbrüche à la Zumpt waren hier nicht am Platze.

¹⁾ Oder Dios Gewährsmann machte schon diesen leichtsinnigen Zusatz.

Aber wie kommt es, dass die neueren Gelehrten, wenige ausgenommen 1), von Rom aus rechnen?

Das hat seinen Grund entweder darin, dass ihnen Cicerostellen wie Att. III 7 (abesse ab Italia) entgangen sind oder darin, dass sie sich nicht klar gemacht haben, wie weit der Umkreis von 400 Meilen, von Rom aus gerechnet, reichen würde. Man merkt das deutlich an ihrer Ausdrucksweise. So schreiben z. B. Köpke und Landgraf in ihrer Anmerkung zu pro Plancio § 96: "Das Amendement des Clodischen Gesetzes erlaubte dem Cicero ultra quadraginta (statt quadringenta) milia esse. Cicero musste also eine weitere Entfernung suchen als Rom und selbst Malta war." Und doch rechnet Köpke (nach Einleitung S. 1) von Rom aus. Ähnliche irrige Vorstellungen verrät Brückner (Leben Ciceros S. 342) und Süpfle 4. Aufl. S. 13 und 14 und der Franzose Nisard in seinen Notes sur les lettres de Cicéron, Paris 1882 S. 38.

Noch weniger kann Boot fertig werden mit Stellen wie Att. III 7: Veremur, ne interpretentur, Athenas non satis abesse ab Italia. Hier schweigt er denn auch gänzlich.

Es ist demnach ganz unzweifelhaft, dass man bei Berechnung des Verbannungsbezirkes von Italien ausgehen muss



¹) z. B. Ernesti in seiner clavis Cic., Frey und Böckel in ihren Ausgaben von Ciceros Briefen und vor allem Friedr. Hofmann in dem oben genannten Aufsatze und in seiner Ausgabe von Ciceros ausgewählten Briefen. Seltsamerweise hat Karl Lehmann bei Besorgung der 6. Auflage dieses vortrefflichen Buches eine Änderung vorgenommen in Hofmanns Anmerkung zu epistula X. Hofmann hatte: "Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes war Cicero nur aus Italien verbannt; durch die neue wurde ihm der Aufenthalt innerhalb 400 röm. Meilen von den Grenzen Italiens an untersagt." Lehmann schreibt: "Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes war Cicero nur (!) aus Italien verbannt; durch die neue wurde ihm der Aufenthalt innerhalb 400 röm. Meilen von Rom untersagt." Dazu hat er in den Bemerkungen Hofmanns zu epist. XIV. dessen Zählung von den Grenzen Italiens an beibehalten, so dass er sich selbst grell widerspricht.

